

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: marianne.widmer@efv.admin.ch / lukas.hohl@efv.admin.ch

Freitag, 13. November 2020

Vernehmlassung: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat im Laufe der letzten neun Monate verschiedene Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie angeordnet. Zwischenzeitlich wurden gewisse Einschränkungen wieder aufgehoben oder gelockert, mit dem Einsetzen der zweiten Welle allerdings wieder verschärft. Die CVP hat diese Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von uns allen immer unterstützt. Dennoch führten diese Einschränkungen ganze Wirtschaftsbranchen in existentielle wirtschaftliche Schwierigkeiten. Deswegen stellte der Bund verschiedene Unterstützungsmassnahmen bereit und verschaffte der Wirtschaft kurz- und mittelfristig wieder eine Perspektive.

Dennoch zeichnet sich aufgrund der kürzlich angeordneten Verschärfung der Massnahmen und der insgesamt unsicheren Zukunftsaussichten ab, dass die bisherigen Unterstützungsmassnahmen für gewisse Wirtschaftsteilnehmer nicht ausreichen werden.

Diesen notleidenden und ansonsten wirtschaftlich gesunden Unternehmen, Betrieben und Selbstständigerwerbenden muss nun schnell, unkompliziert und zielgerichtet geholfen werden. Deswegen unterstützt die CVP die vorliegende Covid-19 Härtefallverordnung.

Ausreichend Handlungsspielraum

Als föderale Partei begrüsst die CVP den vorgeschlagenen Ansatz, dass die Kantone über Härtefälle entscheiden sollen. Sie wissen über die regionalen wirtschaftlichen Strukturen Bescheid, kennen die Unternehmen und können dadurch gezielte Unterstützungsmassnahmen gewährleisten. Dieses differenzierte Vorgehen wird allerdings durch gewisse Regelungen in der Covid-19 Härtefallverordnung erschwert.

Der vom Bund vorgeschlagene Gesamtbetrag von 200 Millionen Franken engt den Handlungsspielraum der Kantone zu stark ein und beeinträchtigt eine ausgewogene Einzelfallbetrachtung. Hat beispielsweise ein grösseres finanziell angeschlagenes Unternehmen seinen Sitz in einem kleineren Kanton und beantragt eine relativ grosse Härtefallunterstützung, bliebe dem Kanton für kleinere Gesuche wenig bis nichts mehr von den zugesicherten Bundesleistungen. Der kleine Kanton müsste die restlichen Härtefallgesuche vollumfänglich selber tragen, was bedeuten würde, dass den betroffenen Betrieben deutlich weniger Unterstützung zukäme als mit der zusätzlichen Hilfe des Bundes. Aus Sicht der CVP muss deswegen der Beteiligungsbetrag des Bundes substantiell erhöht werden, was gleichzeitig mögliche interkantonale Unstimmigkeiten bezüglich des Verteilschlüssels entschärfen könnte.

Gleichbehandlung auch in Krisenzeiten

Finanzielle Unterstützungsmassnahmen für einzelne Unternehmen, Betriebe oder Selbstständige durch den Staat bergen die Gefahr der Ungleichbehandlung in sich. Diese Problematik stellt sich beim vorgeschlagenen Lösungsansatz umso mehr, als dass jeder Kanton noch zusätzliche Bedingungen für einen Unterstützungsanspruch vorsehen kann. Dieser Ansatz ist Ausfluss und Folge eines föderalen Grundprinzips, welches besagt, dass der Anspruch auf Gleichbehandlung in der Rechtsetzung sich auf den jeweiligen Kanton bezieht. Die CVP respektiert dieses Prinzip und trägt es vollumfänglich mit.

Allerdings gibt die CVP gerade unter Berücksichtigung der landesweiten wirtschaftlichen Betroffenheit und den schweizweit einschränkenden Massnahmen zu bedenken, dass man zumindest im Kern interkantonal um eine Gleichbehandlung bemüht sein muss. Es gilt hierbei auch zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche Ballungszentren sich nicht an Kantonsgrenzen halten. Die CVP würde es deswegen begrüssen, wenn sich die Kantone insgesamt um einheitliche Bedingungen und damit um eine interkantonale Gleichbehandlung in dieser Ausnahmesituation bemühen würden.

Rasche Inkraftsetzung – auch in den Kantonen

Aus Sicht der CVP und insbesondere auch für alle finanziell angeschlagenen Unternehmen, Betriebe und Selbstständigerwerbende ist es zentral, dass die Verordnung wie angekündigt auch am **1. Dezember 2020 in Kraft tritt**. Damit wären auch die Kantone zu einer raschen Gesetzgebung verpflichtet. Die Kantone sind darum aufgefordert, die nötigen rechtlichen Grundlagen für eine Hilfeleistung rasch zu schaffen, sollten diese nicht bereits vorliegen.

Detailfragen

Zuletzt stellen sich für die CVP noch verschiedene inhaltliche Detailfragen, welche einer zusätzlichen Klärung bedürfen. In Art. 4 Abs. 2 lit. a Covid-19 Härtefallverordnung sollte präzisierend ergänzt werden, dass **Covid-19 Kredite nicht als Fremdkapital** betrachtet werden und damit nicht zur Überschuldung beitragen können.

In Art. 4 Abs. 2 lit. d Covid-19 Härtefallverordnung wird verlangt, dass Unternehmen in einer **mittelfristigen Finanzplanung** aufzeigen müssen, dass sie überlebensfähig sind. Allerdings stellt sich hier die Frage, mit welchem Szenario gerechnet werden soll. Soll ein Unternehmen mit einer Erholung im Frühjahr 2021 und einer entsprechenden Normalisierung in der Folgezeit rechnen oder muss es vom schlechtesten Szenario für die Finanzplanung 2021/2022 ausgehen?

Eine ähnliche Frage drängt sich in Art. 4 Abs. 3 lit. a Covid-19 Härtefallverordnung auf. Wie stark muss sich ein Unternehmen zum **Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis** eingeschränkt haben, um Anspruch auf eine Härtefallentschädigung zu erhalten? Reicht der Verzicht auf die Auszahlung von Dividenden bereits aus oder muss das Unternehmen weitere Einschränkungen vorgenommen haben? Im selben Artikel heisst es weiter, dass falls Unternehmen über einen **Covid-19 Kredit in der Form einer Kontokorrentlimite** verfügen, diesen vollständig ausgeschöpft haben müssen. Aus Sicht der CVP ist dabei nicht klar, ob ein Unternehmen den Covid-19 Kredit bei der Bank bezogen oder ob es den Covid-19 Kredit auch vollständig aufgebraucht haben muss (cash-out). Letzteres wäre abzulehnen.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Covid-19 Härtefallverordnung muss der **Umsatzrückgang auf behördlich angeordnete Massnahmen** zurückzuführen sein. Diese Formulierung lässt darauf schliessen, dass nur Unternehmen, welche direkt von behördlichen Einschränkungen betroffen waren, Anspruch auf eine Härtefallentschädigung haben. Im Unterscheid dazu spricht das Covid-19 Gesetz in Art. 12 Abs. 1 von «...Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind...». Um Diskrepanzen zwischen Gesetz und Verordnung zu vermeiden, sollte man sich am Covid-19 Gesetz orientieren.

In Abstimmung mit der Covid-19 Solidarbürgschaftsverordnung sollte in Art. 6 der Covid-19 Härtefallverordnung deutlich gemacht werden, dass die **Gewährung von Aktivdarlehen** oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen verboten ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz